



Merkblatt

Sonderpädagogische Massnahmen im Frühbereich nach Eintritt in die Volksschule

Heilpädagogische Früherziehung und Audiopädagogik

Gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) haben Kinder mit Aufenthalt im Kanton Zürich Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung (HFE) und Audiopädagogik bis längstens zwei Jahre nach Eintritt in die Volksschule.

In der Regel werden die HFE und die Audiopädagogik ab dem Kindergarten durch eine sonderpädagogische Massnahme der Volksschule abgelöst. Zur Unterstützung des Übergangs in den Kindergarten werden die Massnahmen des Frühbereichs generell bis Ende Kalenderjahr des ersten Kindergartenjahres verfügt. In Ausnahmefällen, in welchen eine kind- und schulorientierte Massnahme nicht ausreicht und für das Kind und dessen Familie weiterhin bzw. neu ein Bedarf an HFE oder Audiopädagogik besteht, kann eine Massnahme aus dem Frühbereich weitergeführt oder neu geprüft werden. Dabei bleiben die HFE und die Audiopädagogik eine von der Kinder- und Jugendhilfe finanzierte Massnahme. Die Leistungen haben sich jedoch ausschliesslich auf den familiären Kontext zu beschränken und die Indikation der Massnahme ist im Rahmen der Verlängerungs- oder der Erstabklärung detailliert darzulegen. Bei der Durchführung der Massnahmen ist zur Koordination der verschiedenen Förderleistungen eine Absprache mit der schulischen Heilpädagogik sinnvoll.

Die Abklärung der Massnahmen erfolgt weiterhin durch die zuständigen Abklärungsstellen des Vorschulbereichs¹. Bei Kindern mit einer bestehenden Verfügung kann gemäss aktueller Praxis eine Verlängerungsabklärung durchgeführt werden. Stellt sich im Kindergarten erstmals die Frage nach einer sonderpädagogischen Massnahme, ist eine ärztliche Überweisung notwendig. Die Abklärung muss gemäss §§ 29 und 30 KJHG bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Anspruchsberechtigung erfolgen. Ab dem zweiten Kindergartenjahr werden Erstabklärungen jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen verfügt.

Logopädie

In der Logopädie besteht gemäss KJHG Leistungsanspruch bis zum Eintritt in die Volksschule. Die Zuständigkeit wechselt mit Eintritt in den Kindergarten zu den schulischen Instanzen. Um einen guten Übergang ohne Therapieunterbrüche zu gewährleisten, wurde auf Verordnungsstufe (SPMV) die Weiterführung der logopädischen Therapie bis zur Übernahme der Massnahme durch die Volksschule oder bis längstens Ende Dezember nach Eintritt in die Volksschule bewilligt.

¹ Nach Inkrafttreten des neuen KJHG und der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV) gilt in Bezug auf die Abklärung von sonderpädagogischen Massnahmen für die Dauer eines Jahres weiterhin bisheriges Recht.